

BVGer F-6085/2020 vom 9. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6085_2020

FR: TAF F-6085/2020 du 9 décembre 2020

IT: TAF F-6085/2020 del 9 dicembre 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat, der ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat, zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten, soweit damit die Aufhebung des Nichteintretensentscheids beantragt wird (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 VwVG). Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung von Asyl oder die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme bilden demgegenüber nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die entsprechenden Beschwerdeanträge ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8 - 15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren

zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

E. 3.3

Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen, die über keine familiären Bindungen zu Personen in einem der Mitgliedstaaten verfügen (vgl. Art. 8 Abs. 1-3 Dublin-III-VO), ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (und sich tatsächlich aufhält; s. Urteil des EuGH vom 6. Juni 2013 C-648/11 MA et al./Secretary of State for the Home Department Rn. 60).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer hat am 28. Juli 2020 in Bulgarien und wenige Wochen später, am 8. September 2020, ein Asylgesuch in Österreich gestellt. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III VO ist somit Bulgarien zuständig für die Behandlung des Asylantrags. Aus der angefochtenen Verfügung erschliesst sich nicht, warum das SEM das Übernahmeseuchen nicht an Bulgarien, sondern an Österreich gerichtet hat. Die österreichischen Behörden haben indessen das Gesuch um Wiederaufnahme gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO am 9. November 2020 ausdrücklich gutgeheissen. Somit ist davon auszugehen, dass Österreich sich als zuständig erachtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer behauptet, minderjährig zu sein und macht damit sinngemäss geltend, die Schweiz sei für die Überprüfung seines Asylantrages gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO zuständig. Er führt an, das forensische Gutachten habe ergeben, sein Zahnalter weise darauf hin, dass er 16 Jahre alt sei. Sein Körpergewicht suggeriere ein Alter von 15 Jahren. Einzig das Skeletalter deute darauf, dass er über 18 Jahre alt sei. Dies sei eine ungenaue Art, das Alter zu bestimmen. Er habe versucht, seinen Onkel wegen seiner Tazkira (afghanisches Identitätsdokument) zu erreichen, aber die Taliban hätten diesem die Finger abgeschnitten. Zudem gebe es zurzeit kein Internet dort.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat keine heimatlichen Identitätsdokumente und damit keine objektiven Beweismittel eingereicht, welche Rückschlüsse auf sein Alter zulassen würden. Er hat einzig seine österreichische Verfahrenskarte vorgelegt. Im Rahmen der Erstbefragung gab er jedoch zu Protokoll, das dort vermerkte Geburtsdatum (1. Januar 2004) und sein Name seien nicht korrekt. Der Dolmetscher habe ihn nicht richtig verstanden. Er sei am (...) 2004 geboren worden. Beide Daten stehen im Widerspruch zum forensischen Gutachten des B. _____ vom 4. November 2020, welches von einem durchschnittlichen Lebensalter des Beschwerdeführers von 18 bis 23 Jahren ausgeht, wobei es das wahrscheinlichste Alter auf 23 Jahre schätzt. Als Mindestalter nennt es 19 Jahre am 29. Oktober 2020. Das vom Beschwerdeführer angegebene Alter von 16 Jahren kann gemäss Gutachten nicht zutreffen. Konkrete Anhaltspunkte, um an den Aussagen des Gutachtens zu zweifeln, bestehen nicht. Solche werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Dieser vermag die behauptete Minderjährigkeit nicht zu beweisen, ja nicht einmal glaubhaft zu machen (zum Beweismass vgl. Urteil des BVGer D-4450/2018 vom

18. Februar 2019 E. 7.2). Die Vorinstanz ist folglich zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer am 28. Juli 2020 (Zeitpunkt des ersten Asylantrags in Bulgarien) volljährig war (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO findet daher keine Anwendung auf den Beschwerdeführer mit der Folge, dass sich an der Zuständigkeit von Österreich grundsätzlich nichts ändert.

E. 5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO, konkretisiert in Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311), auszuüben ist.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf seinen Gesundheitszustand geltend, es gehe ihm schlecht, er müsse sich unbedingt erholen. Der Beschwerdeführer substantiiert nicht, inwiefern seine psychische oder physische Gesundheit beeinträchtigt ist. Im Rahmen der Erstbefragung machte er geltend, immer wieder von der Ermordung seiner Eltern durch die Taliban zu träumen. Anlässlich seiner Stellungnahme zu einer medizinischen Altersabklärung gab er zu Protokoll, dass ihm in der Schweiz Schlafmittel verschrieben worden seien, um seine Schlafstörungen zu lindern. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, wonach bei ihm eine Erkrankung vorliegen würde, die seiner Überstellung nach Österreich entgegenstehen könnte. Zudem dürfte der Zugang zu allen notwendigen medizinischen Untersuchungen und Behandlungen in Österreich gewährleistet sein.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer führt schliesslich an, er habe seine beiden jüngeren Brüder in der Türkei verloren. In der Schweiz würde man ihm helfen, sie zu finden. Unabhängig davon, dass dieses Vorbringen die Zuständigkeit der Schweiz nicht zu begründen vermag, hat der Beschwerdeführer auch in Österreich die Möglichkeit, nach seinen beiden Brüdern zu suchen. Der Suchdienst des Roten Kreuzes steht ihm auch dort zur Verfügung (s. < <https://www.rotekreuz.at/ich-brauche-hilfe/restoring-family-links> >, abgerufen am 4.12.2020).

E. 5.3

Die Vorinstanz hat ihr Ermessen somit korrekt ausgeübt. Ein Selbsteintritt aus humanitären Gründen ist bei dieser Sachlage nicht angezeigt.

E. 5.4

Zusammenfassend liegt kein Grund für die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise von Art. 29a Abs. 3 AsyIV 1 vor. Österreich ist als zuständiger Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO verpflichtet, den Beschwerdeführer wiederaufzunehmen. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsyIG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Überstellung nach Österreich angeordnet.

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 3. Dezember 2020 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.